

4. Änderung des Regionalplanes Region Augsburg; Teilfachkapitel B IV.2.4.2 „Nutzung der Windenergie“

I. Anlass der Änderung des Regionalplans

Der Regionale Planungsverband Augsburg hat mit Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Schwaben vom 17.12.2024 die Fortschreibung des Teilfachkapitels B.IV.2.4.2 – Nutzung der Windenergie des Regionalplans bekannt gemacht. Bis zum Ende der dreimonatigen Beteiligungsfrist (vom 8. Januar 2025 bis zum 7. April 2025) besteht Gelegenheit, sich zu dieser Teilfortschreibung zu äußern.

Anlass der Planung ist die Anpassung des Regionalplans an das LEP Bayern, welches im Ziel 6.2.2 festlegt, dass in jedem Regionalplan im Rahmen von regionsweiten Steuerungskonzepten Vorranggebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen im erforderlichen Umfang festzulegen seien. LEP 6.2.2 (Z) legt als Teilflächenziel für jede Region 1,1 % der Regionsfläche bis zum 31. Dezember 2027 fest.

Die aktuelle Teilfortschreibung des Regionalplans Augsburg sieht insgesamt 26 Vorranggebiete für die Windkraft allein im Landkreis Augsburg vor. In den Vorranggebieten für Windenergienutzung kommt der Windenergienutzung Vorrang gegenüber anderen raumbedeutsamen Nutzungsansprüchen zu. Andere raumbedeutsame Nutzungen sind hier ausgeschlossen, soweit diese mit der Windenergienutzung nicht vereinbar sind.

Insgesamt werden im derzeitigen Vorentwurf des Regionalplans 9.693 ha als Vorranggebiet ausgewiesen, was einem Beitragswert und Flächenanteil von 2,4 % der Regionsfläche entspricht.

II. Einwendungen der Gemeinde Emersacker

1. Fehlende raumordnungsplanerische Erforderlichkeit (Planrechtfertigung)

Jede Raumplanung steht unter dem Gebot der Erforderlichkeit. Dies folgt aus dem Umstand, dass eine hoheitliche Planung ihre Rechtfertigung nicht etwa schon in sich selbst trägt, sondern im Hinblick auf die von ihr ausgehenden Einwirkungen auf Rechte Dritter (insbesondere das kommunale Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden aus Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG, Art. 83 BV) rechtfertigungsbedürftig ist. Aus diesem Erforderlichkeitsgebot folgt ein Planungsverbot hinsichtlich nicht erforderlicher Zielfestlegungen.

Die Vorranggebiete umfassen im Landkreis Augsburg eine Gesamtfläche von rd. **4.591 ha**. Dies entspricht einem kreisbezogenen Flächenanteil an der Gesamtfläche von 107.066 ha damit von rund. **4,29 %**. Es wird im Landkreis Augsburg hiernach **knapp 4 (!) mal so viel** Fläche mit Vorranggebieten überplant, als dies nach dem LEP aktuell gefordert wäre (1,1 %) In Flächenangaben bedeutet dies Folgendes: Würde sich der Regionalplan an die Flächenvorgabe aus dem Landesentwicklungsprogramm (1,1%) halten, würde sich der Flächenumfang für die Vorranggebiete im Landkreis Augsburg auf lediglich rund 1.178 ha belaufen..

Der Beitragswert im und um Emersacker liegt zudem noch um ein Mehrfaches höher, da sie eine der zentralen „Leidtragenden“ der Ausweisung von Vorranggebieten im Regionalplan Augsburg ist. In einem Radius von 4,5 km um Emersacker beträgt die Gesamtfläche 5.268 ha. Durch die geplante Ausweisung von Vorranggebieten mit einer Fläche von insgesamt 884 ha ergibt sich ein Flächenbeitragswert von mehr als **15 % (!)** innerhalb dieses Gebietes.

2. Keine abschließende Abwägung und Berücksichtigung der schutzwürdigen Belange

Bei Vorranggebieten handelt es sich um verbindliche Ziele der Raumordnung .Ziele der Raumordnung sind nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG bzw. Art. 2 Nr. 2 BayLplG verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung **abschließend abgewogenen** textlichen oder zeichnerischen Festlegungen. Es soll sich definitionsgemäß um eine „landesplanerischen Letztentscheidung“ handeln.

Die Begründung zur Teilfortschreibung des Regionalplans lässt diesen Akt der planerischen Letztentscheidung nicht erkennen, vielmehr wurden eine Vielzahl von Belangen erst gar nicht ausreichend ermittelt.

Sow wurden beispielsweise die **kollisionsgefährdeten Arten**, insbesondere der Rot- und Schwarzmilan sowie der Baumfalken und Wespenbussard noch nicht einmal mit Übersichtskartierungen ermittelt. Vielmehr wurde allein auf die vom Landesamt für Umwelt ermittelten Dichtezentren kollisionsgefährdeter Vogelarten zurückgegriffen, deren Aktualität zudem unklar ist. Eine hinreichende Ermittlung und Bewertung der Artenschutzbelange ist vorliegend nicht erfolgt

Gleiches gilt für den Natur- und Landschaftsschutz. Die geplanten Vorranggebiete für Windenergie um Emersacker liegen nahezu vollständig innerhalb des **Landschaftsschutzgebiets „Augsburg – Westliche Wälder“**. Es wird vom Plangeber des Regional-

plans sogar gar selbst festgestellt, dass der Verlust des gesamten Landschaftsschutzgebietscharakters droht. Hinzu kommt, dass ein erheblicher Teil der Vorranggebieten in Waldgebieten liegt, obwohl die Region Augsburg bereits einen unterdurchschnittlichen Waldflächenanteil hat.

Die Vorranggebiete beschränken damit nicht nur die Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde sondern führen zu einer erheblichen Beanspruchung der bis dato unberührten und geschützten Landschaft, der natürlichen Ressourcen und der Erholung und Lebensqualität der gesamten ansässigen Bevölkerung.

Folgerungen oder Konsequenzen werden hieraus jedoch im Planungsentwurf nicht gezogen. Vielmehr wird über diese Fakten hinweggeplant, was gegen das Gebot der Konfliktbewältigung verstößt.

3. Keine Berücksichtigung des gemeindlichen Flächennutzungsplans

Bei der Raumordnungsplanung sind sowohl die Flächennutzungspläne als auch die Ergebnisse der von Gemeinden beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planungen der Gemeinden in der Abwägung nach § 7 Abs. 2 ROG bzw. Art 17 BayLplG zu berücksichtigen (sog. Gegenstromprinzip).

Die Gemeinde Emersacker hat mit der 4. Änderung des Flächennutzungsplans (Sachliche Teil-Flächennutzungsplanänderung Windkraft) die Errichtung von Windenergieanlagen in ihrem Gemeindegebiet durch Festlegung von Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Windkraft – Konzentrationsfläche“ bereits räumlich geordnet und gesteuert.

Mit der Potentialfläche 3 hat die Gemeinde Emersacker großflächig und substantiell Raum für die Verwirklichung von Windkraftanlagen in ihrem Gemeindegebiet geschaffen. Diese Sonderbaufläche für Windkraftanlagen hat eine Größe von 133,3 ha, was bei der Größe des Gemeindegebietes Emersacker von ca. 1.163 ha, **rund 11,5 Prozent des Gemeindegebiets** entspricht.

Von der Gemeinde Emersacker wurden drei Potenzialflächen (Potentialflächen 1, 2 und 4) hingegen bewusst von einer Windenergienutzung ausgeschlossen, da sie aus städtebaulicher, historischer, landschaftlicher und kultureller Sicht als ungeeignet bewertet wurden.

Der Entwurf des Regionalplans setzt sich hierüber hinweg und widerspricht damit den zuvor getroffenen fachlichen Entscheidungen und den Belangen der Gemeinde. Auch die diesbezüglich bereits erfolgte interkommunale Abstimmung zwischen den Gemeinden Emersacker und Heretsried wird durch den Entwurf des Regionalplans ignoriert.

4. Verstoß gegen das Gebot der gerechten und ausgewogenen Lastenverteilung

Leitvorstellung der Raumordnung ist nach § 1 Abs. 2 ROG bzw. Art. 5 Abs. 2 BayLplG zudem die Herstellung einer ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen.

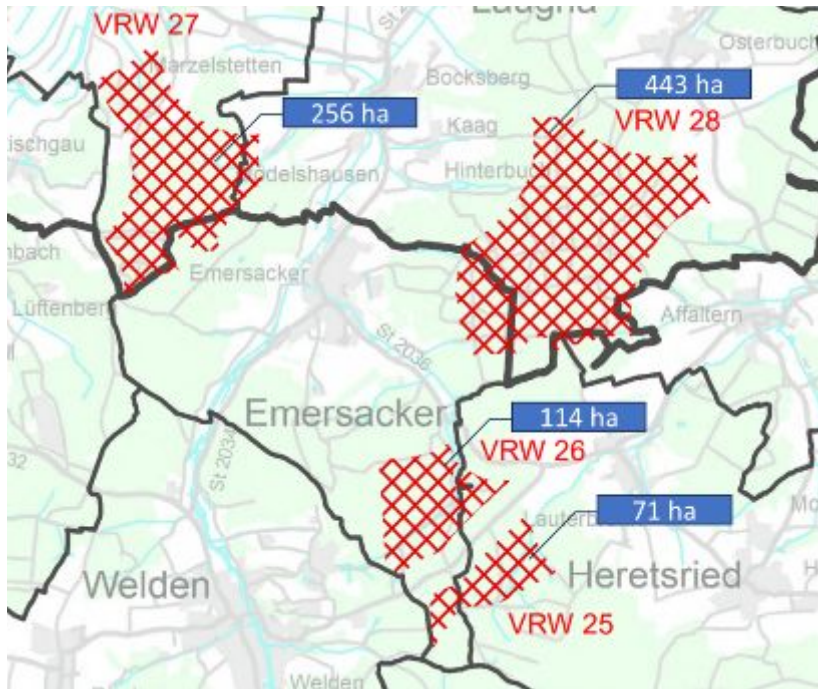
Die geplante Ausweisung von Vorranggebieten für Windkraftanlagen zeigt zunächst eine auffällige und ungerechtfertigte Flächenverteilung zwischen den betroffenen Landkreisen. Besonders der Landkreis Augsburg wird mit 4.591 ha Vorranggebietsfläche übermäßig stark belastet, während andere Landkreise deutlich geringere Flächenanteile aufweisen. Diese Zahlen belegen, dass der Landkreis Augsburg die Hauptlast der Flächeninanspruchnahme trägt.

Aus dem Planentwurf ergibt sich – dies nochmals verstärkend – eine unverhältnismäßige und unangemessene Sonderbelastung speziell der Gemeinde Emersacker (siehe bereits oben). Verstärkt wird die Belastung nochmals aufgrund der topografischen Lage von Emersacker im Talkessel der Laugna.

Als Kleingemeinde liegt die Gemeinde an vier (!) Vorranggebieten an, die in fast allen Himmelsrichtungen der Gemeinde angeordnet sind, was nicht nur eine immense räumliche Konzentration, sondern eine **nahezu vollständige Einfassung** der Gemeinde bedeuten würde.

Konkret sind dies:

- Vorranggebiet VRW 25 mit ca. mit 71 ha im Südosten von Emersacker
- Vorranggebiet VRW 26 mit ca. 114 ha im Südosten von Emersacker,
- Vorranggebiet VRW 27 mit ca. 256 ha im Nordwesten von Emersacker
- Vorranggebiet VRW 28 mit ca. 443 ha im Nordosten von Emersacker,



Die ausgewiesenen Vorranggebiete beanspruchen erhebliche Teile des Gemeindegebiets. In die kommunale Planungshoheit der Gemeinde wird intensiv eingegriffen. Eine spätere Erweiterung von Nutzungs- und Entwicklungsflächen für eine zukunftsfähige und nachhaltige Entwicklung wäre aufgrund der festgelegten Abstände sowie der Einschränkungen durch den Naturpark kaum noch möglich. In dieser gebündelten Form kommt eine solche Belastung kaum einer anderen Gemeinde im Planungsgebiet zu. Im Vergleich zu anderen betroffenen Gemeinden, die nur punktuell oder einseitig von Windvorranggebieten betroffen sind, ist die Umzingelung von Emersacker unverhältnismäßig.

5. Resümee

Die Energiewende kann nur gelingen, wenn sie mit Augenmaß, unter Berücksichtigung aller relevanten Interessen und vor allem ordnungsgemäß und rechtskonform umgesetzt wird.

Dies ist vorliegend nicht der Fall, nachdem der Planung die raumplanerische Erforderlichkeit fehlt, das relevante Abwägungsmaterial allenfalls überschlägig erfasst wurde, und die Planung auch den Leitzielen einer ausgewogenen Ordnung mit ausgeglichenen und gleichwertigen (Lebens-)Verhältnissen widerspricht.

Eine derartig übermäßige und unausgewogene Flächenbelastung widerspricht vielmehr dem Ziel einer nachhaltigen Entwicklung, verletzt die kommunale Planungshoheit (Art. 28 Abs. 2 S. 1 GG, Art 11 Abs. 2 Satz 2 BV) und gefährdet auch die Akzeptanz der Windkraft in der Bevölkerung.

Die Gemeinde Emersacker fordert vom Planungsverband Augsburg, seine Planung grundlegend zu überarbeiten und eine verhältnismäßigere und ausgewogenere Lösung zu erarbeiten

[Gemeinde Emersacker]